

Elternbeitragsreglement für familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundlage

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) verpflichtet die Gemeinden, gestützt auf § 18 für ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter zu sorgen. *Die Gemeinden haben Elternbeiträge festzulegen und eigene Beiträge zu leisten.*

§ 2 Grundsätze

Die Organisation und Finanzierung familienexterner Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Der Besuch einer familienergänzenden Betreuungseinrichtung soll aber allen Kindern, unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Erziehungsberechtigten, möglich sein.

Die Bemessung der Unterstützungsbeiträge in den Betreuungsangeboten der familienergänzenden Betreuung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- a. Der Tarif für die individuellen Betreuungsangebote orientiert sich an den Kosten der Betreuungsangebote gemäss § 18 Jugendhilfegesetz.
- b. Die individuelle Bemessung der Betreuungskosten richtet sich nach der zwischen den Eltern und den Betreuungsanbietern im Voraus vereinbarten Beanspruchung des Betreuungsangebotes.
- c. Die individuelle Bemessung des Elternbeitrages richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern.

§ 3 Planung

Der Gemeinderat sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot der familienergänzenden, vorschulischen Tagesbetreuung von Kindern. Die Gemeinde kann private Trägerschaften in Rorbas und Freienstein-Teufen unterstützen, um ein Grundangebot für die einheimische Bevölkerung sicherzustellen.

Zur Sicherung eines bedarfsgerechten Angebotes an familienergänzender Betreuung von Kindern hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 17. Februar 2014 (GRB 11) mit dem Verein Tagesfamilien Embrechertal eine Leistungsvereinbarung unterzeichnet. Zusätzlich wurde im Vertrag die gesetzlich vorgeschriebene Aufsichtspflicht der Tagesfamilien der Vertragspartnerin übertragen.

§ 4 Anwendungsbereich

Dieses Elternbeitragsreglement wird grundsätzlich bei den von der Gemeinde Freienstein-Teufen subventionierten Betreuungsverhältnissen von steuerpflichtigen Freiensteiner und Teufener Eltern in

familienergänzenden Betreuungsangeboten mit in Freienstein-Teufen wohnhaften Vorschulkindern angewendet.

Die Eltern müssen den Nachweis erbringen, dass sie auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind. Sie müssen nachweisen, dass sie einen gültigen Arbeitsvertrag haben, eine Ausbildungsstätte besuchen oder gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz vermittelbar sind.

Beitragssystem

§ 5 Berechtigte Eltern

Berechtigt sind:

- ✓ in ungetrennter Ehe lebende Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen) oder;
- ✓ in gleichen Haushalt lebende, nicht verheiratete Eltern (Konkubinat) oder;
- ✓ Elternteile, die im Sinne von § 117 ZGB getrennt leben und die elterliche Sorge zugeteilt erhalten haben oder;
- ✓ geschiedene oder getrennt lebende Elternteile, die den Betreuungsvertrag mit der Betreuungseinrichtung eingehen, unabhängig davon, ob die elterliche Sorge gemeinsam mit dem anderen Elternteil ausgeübt wird.

§ 6 Massgebendes Gesamteinkommen

Massgebend ist das Total der Einkünfte (Ziff. 7) der Steuererklärung der Eltern, abzüglich

- ✓ der Berufsauslagen (Ziff. 11), im Maximum CHF 7'000 pro erwerbstätige Person;
- ✓ Hypothekarzinsen;
- ✓ Alimenten- und Unterstützungszahlungen.

zuzüglich

- ✓ Stipendien usw.;
- ✓ Einkaufssumme in die 2. Säule (berufliche Vorsorge);
- ✓ Beiträge an die 3. Säule a;
- ✓ Kleinkinderbetreuungsbeiträge;
- ✓ Zusatzleistungen AHV/IV.

Beträgt das steuerbare Vermögen (Ziff. 35 der Steuererklärung) der Eltern CHF 300'000 oder mehr, so sind die Betreuungskosten vollumfänglich von diesen zu tragen.

Es wird auf die aktuellste definitive Steuerveranlagung abgestellt, sofern diese nicht älter als 2 Jahre ist.



Gemeinde

Freienstein-Teufen

Die Gesuchsteller bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass ihre aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse gegenüber dieser Steuerveranlagung nicht mehr als 20 Prozent nach oben oder nach unten abweichen.

§ 7 Berechnung bei fehlenden Steuerdaten oder bei grossen Abweichungen gegenüber den tatsächlichen Verhältnissen

Liegt keine aktuelle definitive Steuerveranlagung vor oder weichen die aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse gegenüber der neusten definitiven Steuerveranlagung um mehr als 20 Prozent nach oben oder nach unten ab, so wird das massgebende Gesamteinkommen aufgrund der aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise ermittelt. Das massgebende Einkommen und Vermögen wird analog zu § 6 Abs. 1 ermittelt.

Eltern, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen. Eltern, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

§ 8 Massgebender Betrag

Der „massgebende Betrag“ ist gleichzusetzen mit dem massgebenden Gesamteinkommen gemäss § 6 des Reglements.

§ 9 Unterstützungsbeitragsgrundsätze

Unterstützungsbeiträge sind einerseits für Kinder mit einem Betreuungsvertrag des Vereins Tagesfamilie Embrachertal und andererseits bei Kindertagesstätten des Embrachertals möglich, sofern diese im Besitz einer Betriebsbewilligung gemäss den Richtlinien der Bildungsdirektion sind. Die Gemeinde klärt die Gültigkeit der Betriebsbewilligung bei der ausstellenden Behörde ab.

Die Eltern erhalten Unterstützungsbeiträge bis zum § 10 festgelegten maximalen Unterstützungsbeitrag.

Wird durch den Arbeitgeber ein Unterstützungsbeitrag geleistet, wird dieser vollumfänglich angerechnet.



Gemeinde

Freienstein-Teufen

§ 10 Elternbeitrag

Der Elternbeitrag (pro Kind/Tag bzw. pro Kind/Stunde) ergibt sich aus folgender Berechnung:

| Anrechenbares Einkommen | Elternbeitrag | Gemeindebeitrag |
|-------------------------|---------------|-----------------|
| 90'000.- und mehr | 110.- | 0.- |
| 85'000 – 89'999 | 100.- | 10.- |
| 80'000 – 84'999 | 90.- | 20.- |
| 75'000 – 79'999 | 80.- | 30.- |
| 70'000 – 74'999 | 70.- | 40.- |
| 65'000 – 69'999 | 60.- | 50.- |
| 60'000 – 64'999 | 50.- | 60.- |
| 55'000 – 59'999 | 45.- | 65.- |
| 50'000 – 54'999 | 40.- | 70.- |
| 45'000 – 49'999 | 35.- | 75.- |
| 40'000 – 44'999 | 30.- | 80.- |
| 35'000 – 39'999 | 25.- | 85.- |
| 30'000 – 34'999 | 20.- | 90.- |
| 0 – 29'999 | 15.- | 95.- |

Halbtag = % Tagespauschale

Für stundenweise Betreuung wird kein Beitrag ausgerichtet.

Bestimmungen zur Betreuungs- und Unterstützungsvereinbarung

§ 11 Betreuungsvereinbarung

Die Art und der Umfang der Betreuung, die Fälligkeit der Betreuungskosten sowie allfällige Kündigungsfristen sind im Betriebsreglement der Betreuungsanbieter geregelt.

Die Eltern können mit den Betreuungsanbietern aus dem gesamten Betreuungsangebot die Struktur der individuellen Betreuung vereinbaren.

§ 12 Unterstützungsvereinbarung

Durch die Unterzeichnung des Unterstützungsgesuches verpflichten sich die Eltern, die gesamten Betreuungskosten an die Betreuungseinrichtung gemäss dem vereinbarten Zahlungsmodus und über die vereinbarte Betreuungsdauer zu bezahlen.

Wird ein Betreuungsangebot innerhalb der vereinbarten Betreuungsdauer nicht angetreten, so erfolgt grundsätzlich keine Unterstützung durch die Gemeinde. Ausgenommen ist Krankheit oder Unfall.

Für die Berechnung des Unterstützungsgesuches geben die Eltern ihr Einverständnis, dass die kommunalen Stellen zwecks Berechnung des Unterstützungsbeitrages Einblick in ihre Steuerdaten nehmen können.



Gemeinde

Freienstein-Teufen

Die Eltern sind verpflichtet, sowohl die Änderung sowie auch die Auflösung eines Betreuungsvertrages innert Monatsfrist der Gemeindeverwaltung zu melden. Ansonsten verirken sie das Recht auf rückwirkende Erhöhung des Unterstützungsbeitrages.

§ 13 Neuberechnung des Unterstützungsbeitrages

Eine Neuberechnung des Unterstützungsbeitrages erfolgt in der Regel:

- a. jederzeit bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses,
- b. nach Vorliegen neuer Einkommens- und Vermögenssteuerdaten, jedoch mindestens einmal jährlich im 2. Halbjahr (ab 1. Juli) des aktuellen Jahres.

Die Anpassung des Unterstützungsbeitrages erfolgt auf den 1. des Folgemonats seit der Meldung.

§ 14 Unterlagenverweigerung / unwahre Angaben

Werden Unterlagen, die für die Berechnung des Unterstützungsbeitrags benötigt werden, nicht eingereicht, so entfallen sämtliche Unterstützungsleistungen.

Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu einem höheren Unterstützungsbeitrag oder werden Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen den Steuerbehörden unterschlagen oder werden Änderungen bzw. die Auflösung von Betreuungsvereinbarungen nicht gemeldet, so wird die Differenz rückwirkend bis zum Datum der Änderung eingefordert.

§ 15 Nebenauslagen

Am Ort der Platzierung anfallende Auslagen für persönliche Anschaffungen für die Kinder und Jugendlichen, wie Kleider und dergleichen, gehen vollumfänglich zu Lasten der Eltern.

Die Eltern kommen für die Organisation und die Reisekosten zwischen Wohnort und Betreuungsort auf.

§ 16 Spezialfälle

Auf begründetes Gesuch hin kann der Gemeinderat im Ausnahmefall die Anspruchsberechtigung sowie die Höhe der Unterstützungsbeiträge selbständig festlegen.

Besondere Bestimmungen

§ 17 Wohnsitz ausserhalb Freienstein-Teufen

Eltern mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Freienstein-Teufen (inkl. Wochenaufenthalterinnen und –Aufenthalter) haben keinen Anspruch auf Unterstützungsbeiträge der Gemeinde.

§ 18 Rechtsmittel

Bei Streitigkeiten zwischen Eltern und privaten Betreuungsanbietern ist der zivile Rechtsweg zu beschreiten.

Gegen Verfügungen der zuständigen Verwaltungsstellen kann nach Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes Einsprache an den Gemeinderat erhoben werden.

§ 19 Änderungen des Unterstützungsreglements

Der Erlass dieses Reglements liegt in der Kompetenz des Gemeinderates (GO Art. 23.1).

§ 20 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Rechtskraft per 1. Januar 2015 in Kraft.

GEMEINDERAT FREIENSTEIN-TEUFEN



Oliver Müller
Gemeindepräsident



Marco Suter
Gemeindeschreiber

Freienstein, 1. Dezember 2014

Gemeinderatsbeschluss vom 1. Dezember 2014 / GRB 137